

**Haushaltssatzung
der Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Vorstandes der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	1.707.202.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	1.698.090.300 €
einem Jahresüberschuss von	9.112.600 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.705.484.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.696.706.700 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.366.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.144.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	15.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	182,402 Stellen

¹ Erträge ohne interne Leistungsbeziehungen

² Aufwendungen ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Der Umlagehebesatz für die Jahresumlage (§ 7 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 12 Absatz 1 sowie §§ 30 fortfolgend der Satzung der Versorgungsausgleichskasse) wird auf 33,00 v. H. festgesetzt.

Hebetermine:

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Versorgungsausgleichskasse werden die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

01. Januar, 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember 2023.

Über eine Änderung der Hebetermine sind die Mitglieder rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Verzugszinsen:

Wird die Umlage nicht fristgemäß gezahlt, so ist die Versorgungsausgleichskasse berechtigt, nach vorangegangener Mahnung vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Geldeingangs einen Säumniszuschlag in Höhe von 4,00 Prozentpunkte über dem jeweiligen in § 247 Abs. 1 BGB bestimmten Basiszinssatz zu erheben.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Geschäftsführer seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

Die Zustimmung des Vorstandes gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, mindestens halbjährlich dem Vorstand über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 € beträgt.

§ 6

Gemäß §§ 21–23 GemHVO–Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

Alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets sind gemäß § 22 Absatz 1 GemHVO–Doppik gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme folgender Aufwendungen/Auszahlungen:

1. Gemäß § 21 GemHVO–Doppik sind folgende Erträge/Einzahlungen auf die Verwendung folgender Aufwendungen/Auszahlungen beschränkt. Mehrerträge ermächtigen zu Mehraufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit):
 - a. Versorgungsleistungen im Auftrage
 - b. Bezügezahlungen Mitglieder
 - c. Schadenersatz Mitglieder
 - d. Versorgungsleistungen im Umlageverfahren
 - e. Beihilfe und Heilfürsorgeleistungen
2. Gemäß § 22 Absatz 3 GemHVO–Doppik sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
3. Gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO–Doppik werden folgende Aufwendungen mit den dazugehörigen Auszahlungen für übertragbar erklärt:
Produktkonto: 11401.545230 (Schadenersatz)

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 80 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Erheblichkeitsgrenzen festgelegt:

- Im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
- Im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
- Im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Gemeindeordnung sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

Kiel, den 06.12.2022

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in
Schleswig–Holstein



Vorsitzender des Vorstandes